

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 9/12 S

L 28 AS 419/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 109 AS 30170/09 (SG Berlin)

1. ,
2. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Berlin-Lichtenberg,
Gotlindestraße 93, 10365 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Februar 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. Januar 2012 - L 28 AS 419/11 - Prozess-
kostenhilfe unter Beordnung des Rechtsanwalts O. M. in B. zu bewilligen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde der Kläger gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Kläger begehren die Gewährung von PKH für einen Rechtsstreit wegen der Unterlassung der Einholung von Auskünften durch den Beklagten im Zusammenhang mit der Übergabe und Renovierung der von den Klägern angemieteten Wohnung. Das SG Berlin hat die Klage mit Urteil vom 14.2.2011 abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben die Kläger am 6.3.2011 beim LSG Berlin-Brandenburg Berufung eingelegt und am 16.5.2011 für das Berufungsverfahren die Bewilligung von PKH unter Beiordnung des Rechtsanwalts M in Berlin beantragt. Diesen Antrag hat das LSG mit Beschluss vom 17.1.2012 abgelehnt. Gegen diesen Beschluss haben die Kläger mit Schreiben vom 21.1.2012 ausdrücklich Beschwerde eingelegt und mit weiterem Schreiben vom 3.2.2012 die Bewilligung von PKH unter Beiordnung des Rechtsanwalts M beantragt.
- 2 Die Beschwerde der Kläger ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 17.1.2012 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Kläger erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Damit entfällt zugleich die Beiordnung des von den Klägern benannten Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

